



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
622-25-004

☎ 0228
14-5904
oder 14-0

Bonn
12.12.2025

Genehmigung von Änderungen der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 20 ff. CACM-VO

In demungsverfahren

gegenüber

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15 - 17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderungen an der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a und Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 12. Dezember 2025 entschieden:

1. Die Änderungen an der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Core gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a und Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement werden wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags aller Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) der Kapazitätsberechnungsregion („CCR¹“) Core² für die Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich („Core ID CCM“) derselben ÜNB gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a und Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 20 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 („CACM-VO“).

Das Ziel der CACM-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Kapazitätsberechnung und -vergabe in den grenzüberschreitenden Day-Ahead und Intraday-Märkten. Um dieses Ziel zu erreichen, regelt die CACM-VO u.a., dass alle ÜNB der betreffenden CCR einen Antrag für eine gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich erarbeiten und den jeweiligen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen,

¹ CCR: Capacity Calculation Region (Kapazitätsberechnungsregion).

² Die CCR Core wurde durch die Entscheidung 06/2016 der ACER vom 17.11.2016 festgelegt und zuletzt durch die Entscheidung 04/2024 der ACER vom 19. März 2024 geändert. Sie umfasst die Gebotszonengrenzen FR-BE, BE-NL, FR-DE/LU, NL-DE/LU, BE-DE/LU, DE/LU-PL, DE/LU-CZ, AT-CZ, AT-HU, AT-SI, CZ-SK, CZ-PL, HU-SK, PL-SK, HR-SI, HR-HU, RO-HU, HU-SI, DE/LU-AT und SEM-FR.

siehe Art. 20 Abs. 2 CACM-VO. Die gemeinsame Kapazitätsberechnung soll sicherstellen, dass dem Markt ein Optimum an Kapazität zur Verfügung gestellt wird, siehe Erwägungsgrund 6 CACM-VO.

Am 21. Februar 2019 genehmigte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („ACER“) die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich der ÜNB der CCR Core („Core CCM“) gegenüber den Antragstellerinnen gemäß Art. 20 Abs. 2 CACM-VO unter dem Aktenzeichen 02/2019.

Eine erste Änderung der Methode erfolgte mangels Einigung der Regulierungsbehörden der CCR Core mit einer Entscheidung der ACER vom 19. April 2022 unter dem Aktenzeichen 06/2022. Sie bezog sich auf die Verwendung eines erweiterten LTA³-Ansatzes in der gemeinsamen koordinierten Day-Ahead-Kapazitätsberechnungsmethode („Core DA CCM“) anstelle des LTA-Margenansatzes, wie von den nationalen Regulierungsbehörden der CCR im Jahr 2021 genehmigt. Hintergrund war eine starke Wechselwirkung zwischen dem Datum der Inbetriebnahme der Core DA CCM und der Genehmigung und Umsetzung der ersten Änderung des Core ID CCM. Eine zweite und dritte Änderung erfolgte ebenfalls mangels Einigung der Regulierungsbehörden der CCR Core durch eine weitere Entscheidung der ACER am 14. März 2024 unter dem Aktenzeichen 03/2024. Die zweite Änderung bezog sich insbesondere auf Änderungen bezüglich der Koordinierung zwischen der Core ID CCM und der regionalen Methode zur Koordinierung der Betriebssicherheit („ROSC⁴“) sowie auf die zu implementierenden koordinierten regionalen Betriebssicherheitsanalysen („CROSA⁵“). Die dritte Änderung betraf einen Änderungsvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber der CCR Core, das Ergebnis des Intraday-Kapazitätsberechnungsprozesses zusätzlich zur Validierung auf Basis der kritischen Netzelemente und Ausfallvarianten („CNEC⁶“) in einem optionalen ATC⁷-basierten Schritt zu validieren, um das Risiko von zeitlichen Einschränkungen während des IVA⁸-Prozesses, der ein Zeitfenster von 40 Minuten umfasst, zu mindern.

Im Zeitraum vom 13. Dezember 2024 bis 13. Januar 2025 konsultierten die ÜNB der CCR Core die von ihnen erwogenen Änderungen an dieser Methode öffentlich und in englischer Sprache. Daraufhin sind von drei Interessenträgern Stellungnahmen eingegangen.

Am 4. Februar 2025 haben die ÜNB der CCR Core den zwischen ihnen abgestimmten und auf den Januar 2025 datierenden Antrag zu Änderungen an der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich in englischer Sprache den Regulierungsbehörden der CCR Core übermittelt. Die Stellungnahmen aus der europäischen

³ LTA: Long Term Allocation.

⁴ ROSC: Regional Operational Security Coordination.

⁵ CROSA: Coordinated Operational Security Analysis.

⁶ CNEC: Critical Network Elements, taking into account Contingencies.

⁷ ATC: Available Transmission Capacity.

⁸ IVA: Individual Validation Adjustment.

Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen (sog. „Public Consultation Report“ aus dem Januar 2025) übermittelten die Antragstellerinnen dabei zusammen mit einer schriftlichen Begründung des Antrags (sog. „Explanatory Document“ aus dem Januar 2025).

Mit E-Mail vom 10. März 2025 reichte die Antragstellerin zu 2 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen denselben Antrag in deutscher Sprache, einschließlich einer Übersetzung des Entwurfs der Änderungen an der Methode, bei der Bundesnetzagentur ein. Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der CCR Core verfahren. Der letzte dieser Anträge wurde am 27. März 2025 bei der letzten nationalen Regulierungsbehörde der CCR Core, seitens des ihrer Regulierungszuständigkeit unterliegenden ÜNB eingereicht.

Die Methode sieht eine sequenzielle (Neu-)Berechnung der Übertragungskapazitäten für den Intraday-Handel vor, bei der immer echtzeitnäher (neu-)berechnet wird. Eine erste Sequenz sieht eine Berechnung der verbleibenden Kapazitäten aus dem Day-Ahead-Handel kurz vor Intraday-Handelseröffnung vor. Eine zweite Sequenz widmet sich einer ersten Berechnung der grenzüberschreitenden Intraday-Kapazitäten kurz vor der ersten Allokation im Rahmen des Intraday-Handels. Diese beiden Sequenzen der Kapazitätsberechnung sind in der Vergangenheit bereits erfolgreich getestet und umgesetzt worden. Für eine dritte Sequenz, welche die erste Neuberechnung der Intraday-Kapazitäten unmittelbar im kontinuierlichen Handel betrifft, werden nunmehr zwei Änderungen an der Methode beantragt: Zum einen soll die Frist für die Implementierung dieser dritten Sequenz der Kapazitätsberechnung um 4 Monate, d.h. von bislang Februar 2025 auf nunmehr Juni 2025, verlängert werden. Dies ist notwendig, um eine noch ausstehende Erprobung unter realen Bedingungen, den sog. „external parallel run“ zu ermöglichen. Zum anderen soll die Berechnung, Veröffentlichung und Übermittlung der verfügbaren Kapazitäten an die Strombörsen von 04:00 Uhr auf 04:30 Uhr verschoben werden. Dadurch soll eine bessere Prognose, die koordinierte Entlastungsmaßnahmen (wie Redispatch) berücksichtigt, genutzt werden können.

Der Antrag wurde am 12. März 2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 26. März 2025 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Vom 28. April bis zum 9. Mai 2025 stimmten die Regulierungsbehörden der CCR Core im Wege des elektronischen Abstimmungsverfahrens über die Annahme der Änderungen an der Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich ab. Die Regulierungsbehörden stimmten einstimmig für die Annahme der Änderungen. Zugleich nahmen sie das in enger Kooperation zwischen ihnen abgestimmte Positionspapier vom 9. Mai 2025 an, aus dem die Begründung für ihre gemeinsame Entscheidung hervorgeht, die Änderungen mittels paralleler Genehmigungen vorzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte, insbesondere auf das sog.

Explanatory Document der Core ÜNB vom Januar 2025 sowie auf das Positionspapier der Regulierungsbehörden der CCR Core vom 9. Mai 2025, Bezug genommen.

B.

Die beantragten Änderungen an der Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich der ÜNB der CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 7 lit. a und Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Artt. 20 ff. CACM-VO werden nach Maßgabe der diesem Bescheid als Anlage I angehängten Methode genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind antragsbefugt. Gemäß Art. 9 Abs. 13 Satz 2 CACM-VO können die für die Ausarbeitung eines Antrags für Methoden zuständigen ÜNB bei den zuständigen Regulierungsbehörden Änderungen dieser Methoden beantragen. Dass es sich bei dem seitens der ÜNB der CCR Core eingereichten Vorschlags um einen verwaltungsrechtlichen Antrag handelt, wird bereits aus dem Umstand ersichtlich, dass dieser laut Art. 9 CACM-VO von den jeweils zuständigen Behörden zu genehmigen ist. Mit dem Eingang der bei der Bundesnetzagentur am 10. März 2025 eingereichten Unterlagen stellten die Antragstellerinnen einen entsprechenden Antrag.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung des Änderungsantrags ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 61 der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltVO). i.V.m. Art. 9 Abs. 13 Satz 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 7 Buchst. a i.V.m. Art. 20 Abs. 2 CACM-VO. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, siehe § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 EnWG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist auch nicht gemäß Art. 9 Abs. 11 CACM-VO an ACER übergegangen. Der Eingang des letzten Antrages auf Seiten der Core ÜNB bei der letzten Regulierungsbehörde am 27. März 2025 setzte den Lauf der sechsmonatigen Genehmigungsfrist aus Art. 9 Abs. 10 und Abs. 13 CACM-VO in Gang. Die Regulierungsbehörden der CCR Core haben sich am 9. Mai 2025, mithin vor dem Ablauf der am 27. September 2025 endenden Frist, gemäß Art. 9 Abs. 10 und Abs. 13 CACM-VO auf die Genehmigung der Änderung der Methode geeinigt.

3. Die nach Art. 9 Abs. 13 Satz 3 i.V.m. Abs. 10 Satz 1 CACM-VO erforderliche Einigung im Rahmen des hierfür von den Regulierungsbehörden eingerichteten Entscheidungsgremiums, dem sog. Core Energy Regulators' Regional Forum („CERRF“), ist zustande gekommen. Mit Abschluss der elektronischen Abstimmung am 9. Mai 2025 bekundeten die Vertreter der

Regulierungsbehörden der CCR Core, die Änderungen an der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode im Intraday-Zeitbereich der ÜNB der CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Artt. 20 ff. CACM-VO genehmigen zu wollen.

II. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragten Änderungen der Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich erfüllen die Vorgaben aus Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Artt. 20 ff. CACM-VO und stehen im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der CCR Core gemäß Art. 9 Abs. 13 Satz 3 i.V.m. Abs. 10 Satz 1 CACM-VO getroffenen Einigung vom 9. Mai 2025 genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid lediglich Änderungen an der Kapazitätsberechnungsmethode für den Intraday-Zeitbereich genehmigt. Die Änderungen beschränken sich auf die von den ÜNB der CCR Core im Antrag adressierten und von den Regulierungsbehörden der CCR Core aufgegriffenen Methodenteile.

Die Änderungen entsprechen den rechtlichen Anforderungen der CACM-VO. Beide Änderungen betreffen den dritten Zeitbereich der Berechnung von Intraday-Kapazitäten (IDCC(c)).

Die Verlängerung der hinsichtlich des Verfahrens zur Berechnung der Intraday-Kapazität nach der in Artikel 4 der Methode vorgesehenen Frist für die Bereitstellung von Kapazitäten gemäß des IDCC(c)-Prozesses von 4:00 Uhr auf 4:30 Uhr Marktzeit des Tages D ist mit den Vorgaben der CACM-VO vereinbar. Die neue Frist für die Bereitstellung von IDCC(c)-Kapazitäten ermöglicht einen Rückgriff auf den verbesserten IDCF von 2:15 Uhr und damit die Verwendung verbesserter Eingabedaten, was für die Berechnung der Kapazitäten von Vorteil ist.

Auch die Änderung der in Artikel 26 der Methode vorgesehenen Frist für die Implementierung des dritten Zeitbereichs der Berechnung von Intraday-Kapazitäten ist nicht zu beanstanden. Für eine erfolgreiche Inbetriebnahme von IDCC(c) ist es erforderlich, dass die ÜNB der CCR Core einen sechsmonatigen externen Parallelbetrieb durchführen. Dies ist nur möglich, wenn der in den früheren ACER-Entscheidungen vorgesehene Termin für die Inbetriebnahme von IDCC(c) verschoben wird. Der Termin für die Inbetriebnahme von IDCC(C) wird mit der Änderung von 9 auf 13 Monate nach der Implementierung von IDCC(b) verschoben. Mit der damit verbundenen Verschiebung des Inbetriebnahmedatums auf Juni 2025 wurde Rechtssicherheit geschaffen.

III. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 12.12.2025

Im Auftrag

Anlage I

Joachim Gewehr
(Referatsleiter)

**Fourth amendment of the Intraday capacity
calculation methodology of the Core
capacity calculation region**

in accordance with Articles 20ff. of the Commission Regulation (EU)
2015/1222 of 24th July 2015 establishing a guideline on capacity allocation
and congestion management

January 2025

Whereas

TSOs of the Core CCR (“Core TSOs”), taking into account the following:

- (1) With this amendment, Core TSOs aim to improve capacities computed in the IDCC(c) process and provide legal certainty regarding the go-live date for IDCC(c). The following changes fulfil the objectives set out in Article 3 CACM. In particular, an improvement will be made in relation to Article 3 (b), (d), (e) and (j).
- (2) The updated delivery time of IDCC(c) capacities at 04:30 shall allow for the usage of a later and thus more accurate IDCF during the IDCC(c). Given the updated delivery time, a more recent IDCF from 02:15 can be considered during the computation. As it includes significantly more coordinated RA than previous IDCF versions, this change will improve capacities computed in IDCC(c).
- (3) A corrected go-live date for IDCC(c) shall ensure legal certainty with a go-live date, which is feasible, considering extensive pre-go-live testing requirements set by the legal framework.

Article 4

Intraday capacity calculation process

1. Article 4. Intraday capacity calculation process shall be amended accordingly:

1. Paragraph 2 letter (c) shall be replaced and be read accordingly:

“IDCC(c): re-calculation of intraday cross-zonal capacities for all ID CC MTUs between 06:00 and 24:00 of day D. The cross-zonal capacities resulting from this calculation shall be published and submitted to NEMOs no later than 04:30 on day D for immediate use on the continuous trading platform;“

Article 26

Timescale for implementation

2. Article 26. Timescale for implementation shall be amended accordingly:

1. Paragraph 1 letter (c) shall be replaced and be read accordingly:

“(c) IDCC(c): re-calculation of intraday cross-zonal capacities pursuant to Article 4(2)(c) by **13 months** after the implementation of calculation of intraday cross-zonal capacities pursuant to point (b) of this paragraph; “